

2 Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV), SR 910.13

2.1 Ausgangslage

Sömmerungsbestimmungen:

Die in den vergangenen Jahren stark angestiegene Anzahl von Wölfen und die vermehrte Bildung von Wolfsrudeln stellt für die Land- und Alpwirtschaft eine zunehmend herausfordernde Situation dar. Im Rahmen des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2022 (VP22) hat der Bundesrat deshalb bereits erste Massnahmen in der Direktzahlungsverordnung für die Sömmerung beschlossen, welche flankierend zu den Aufgaben und laufenden Aktivitäten im Zuständigkeitsbereich der Jagdgesetzgebung zur Bewältigung der Herausforderungen beitragen sollen. Die beiden beschlossenen Massnahmen in der DZV: a) Regelung für vorzeitige Abalpungen und b) Erhöhung Sömmerungsbeiträge für Schafe in den Weidesystemen «ständige Behirtung» und «Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen» sind eine Folge des Auftrags aus dem Postulat Bulliard 20.4548 «Massnahmen zur Stärkung der Alp- und Berglandwirtschaft» und wurden rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Im Rahmen der Vernehmlassung zum VP22 wurde verbreitet gefordert, dass neben Schafen auch weitere Tierkategorien höhere Sömmerungsbeiträge erhalten sollen, wenn zusätzlicher einzelbetrieblicher Aufwand für die Umsetzung des Herdenschutzes entsteht, der letztlich für eine nachhaltige Nutzung der Sömmerungsweiden notwendig ist. Mit dem an Bedingungen geknüpften Zusatzbeitrages wird diesem breiten Anliegen Rechnung getragen werden¹.

Die Offenhaltung und Pflege der Weiden im Sömmerungsgebiet wird angesichts verschiedener Faktoren (weniger Arbeitskräfte als Folge des Strukturwandels, Veränderungen der floristischen Zusammensetzung der Weiden als Folge des Klimawandels, Rückgang der Bestossung auf Alpen mit hohem Druck durch Grossraubtiere) immer anspruchsvoller. Der Einsatz eines Mulchgeräts als Mittel zur Weidepflege oder zur mechanischen Bekämpfung der Verbuschung kann effizient und effektiv sein. Bisher war es im Vollzug unklar, ob und unter welchen Bedingungen das Mulchen im Sömmerungsgebiet zulässig ist. Mit den Anpassungen wird Klarheit geschaffen, insbesondere auch auf den mit Biodiversitätsbeiträgen geförderten artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet.

Biodiversitätsbeiträge:

Gemäss Evaluation der Biodiversitätsbeiträge² ist das Beitragskonzept kohärent und die Instrumente und Massnahmen sind konzeptionell konsistent und gut aufeinander abgestimmt. Es werden aber auch Herausforderungen im Vollzug und in der Umsetzung aufgrund der Komplexität des Instruments geortet. Mit den Anpassungen dieses Verordnungspakets werden unklare Anforderungen präzisiert und Vereinfachungen für die Betriebe und den Vollzug erreicht.

Produktionssystembeiträge:

Aufgrund der Kritik an den zwei neuen Produktionssystembeiträgen für eine angemessene Bodenbedeckung und für eine schonende Bodenbearbeitung hat das BLW eine Arbeitsgruppe mit der KOLAS, dem SBV, der KIP und PIOCH vor der Vernehmlassung einberufen. Die Kritik betraf die mangelhafte Praxistauglichkeit und die Komplexität im Vollzug. Die Vorschläge der Arbeitsgruppe wurden im vorliegenden Verordnungspaket teilweise berücksichtigt.

Beitragsansätze:

Die Beteiligung der Betriebe insbesondere beim Tierwohlprogramm Weidebeitrag, bei den Produktionssystembeiträgen für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und beim Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz im Ackerbau ist wesentlich höher als angenommen. Für 2024 und die folgenden Jahre braucht es daher eine weitere Umlagerung innerhalb des Direktzahlungskredits zu den Produktionssystembeiträgen, damit die höheren Beteiligungen und damit auch die Anstrengungen zur Zielerreichung bei den PSM und den Nährstoffverlusten finanziert werden können. Diese Umlagerung ist

¹ Die Bestimmungen in der DZV basieren rechtlich auf Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe 3 LwG (nach Tierkategorien abgestufte Sömmerungsbeiträge zur Förderung der Bewirtschaftung und Pflege von Sömmerungsflächen) in Verbindung mit Artikel 70 Absatz 3 LwG (Festlegung der Beitragshöhe unter Berücksichtigung des Ausmasses der erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen und des damit verbundenen Aufwands).

² Econcept, Agridea, L'Azuré (2019) Evaluation der Biodiversitätsbeiträge. Schlussbericht. Bern.

insbesondere notwendig, weil der Bundesrat am 2. November 2022 seine am 13. April 2022 beschlossene Umlagerung von 160 Mio. Fr. Versorgungssicherheitsbeiträge wieder teils rückgängig gemacht hat. Er hat den Basisbeitrag der Versorgungssicherheit von 600 auf 700 Fr./ha per 2023 erhöht. Insgesamt ist eine Umlagerung von rund 100 Mio. Fr. per 2024 notwendig. Mit dieser Umlagerung werden erstens die Zunahmen bei den Produktionssystembeiträgen finanziert und zweitens bleibt noch eine kleine Reserve im Übergangsbeitrag, damit keine weitere Umlagerung für 2025 notwendig ist.

Direktzahlungskredit

Am 15. Februar 2023 hat der Bundesrat den Departementen eine Kürzungsvorgabe im Umfang von 2 Prozent auf den schwach gebundenen Ausgaben auferlegt. Die Vorgabe dient dazu, dem Parlament einen schuldenbremskonformen Voranschlag zu unterbreiten und betrifft auch die Direktzahlungen Landwirtschaft.

2.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

- Für die Sömmerung wird ein Zusatzbeitrag von 250 Fr./Normalstoss zur Abgeltung des einzelbetrieblichen Aufwands im Herdenschutz gegen Grossraubtiere eingeführt. Damit soll die nachhaltige Nutzung der Sömmerungsweiden sichergestellt werden. Dieser Zusatzbeitrag wird für Tiere der Schaf- und Ziegengattung sowie Rindvieh bis 1-jährig ausgerichtet, wenn ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept vom Kanton bewilligt und von den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern umgesetzt wird.
- Das Mulchen zur Weidepflege wird im gesamten Sömmerungsgebiet explizit erlaubt. Das Mulchen zur Entbuschung ist demgegenüber nur mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons erlaubt. Die Bewilligung enthält Auflagen, damit ökologische Schäden verhindert werden.
- In den Biodiversitätsbestimmungen werden verschiedene Vereinfachungen für den Vollzug und die Umsetzung auf den Betrieben eingeführt:
 - Der maximal zulässige Anteil an Kleinstrukturen auf Biodiversitätsförderflächen wird auf 20 % vereinheitlicht. Die Kantone können zusätzliche Arten von Kleinstrukturen im Rahmen von Vernetzungsprojekten bewilligen.
 - Die Flexibilität in der Umsetzung von Bestimmungen der Qualitätsstufe I über die Vernetzung wird erhöht.
 - Die Kantone können die Verpflichtungsdauern der Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge synchronisieren.
 - Auf der Uferwiese wird eine Mähweidenutzung ermöglicht.
- Zudem werden gewisse Bestimmungen der Biodiversitätsbeiträge präzisiert, damit sie im Vollzug besser umgesetzt werden können:
 - Die erlaubten Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen auf der Ackerfläche werden rechtlich besser verankert. Zudem können im Einzelfall Ausnahmen bei der Zusammensetzung der Saatmischungen bewilligt werden können.
 - Für wenig intensiv genutzte Wiesen werden die zulässigen Dünger eindeutig festgelegt.
 - Bei den Hochstamm-Feldobstbäumen müssen Bäume eine Distanz von mindestens 10 m zum Wald aufweisen.
- Für Getreide in weiter Reihe kann in allen Kantonen ein Vernetzungsbeitrag von maximal 500 Fr./ha ausgerichtet werden. Ausserdem wird Getreide in weiter Reihe auch in die Aufzählung der anrechenbaren Biodiversitätsförderflächen aufgenommen.
- Die Anforderungen an die Pufferstreifen werden punktuell flexibilisiert.
- Ergänzend zur bestehenden Regelung zur Befreiung der Suisse-Bilanz und der vereinfachten Nährstoffbilanzierung («Schnelltest Suisse-Bilanz»), wird ein vereinfachter Nachweis beim Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz im Ackerbau ermöglicht. Zudem kann der Nachweis auch mit einer Nährstoffbilanz einer ÖLN-Gemeinschaft erbracht werden kann.

- Beim Produktionssystembeitrag Nützlingsstreifen wird die Dauer für die mehrjährigen Nützlingsstreifen präzisiert. Eine Verlängerung mehrjähriger Nützlingsstreifen am selben Standort wird ermöglicht, wenn die Qualität noch vorhanden ist. Zudem wird im ersten Standjahr bei grossem Unkrautdruck ein Reinigungsschnitt zugelassen und analog zu den Bestimmungen für Saatmischungen für die Biodiversitätsförderflächen werden die erlaubten Saatmischungen rechtlich verankert.
- Beim Produktionssystembeitrag für eine angemessene Bodenbedeckung wird eine getrennte Anmeldung von einjährigem Gemüse und Beeren und von anderen Kulturen auf der offenen Ackerfläche ermöglicht. Zudem wird die Anforderung an die gesamtbetriebliche Umsetzung bei Ackerkulturen leicht gelockert, indem mindestens 80% der Flächen die Bedingungen erfüllen müssen. Im Gegenzug kann auf kulturspezifische Ausnahmen verzichtet werden. Die Rückführung des Traubentresters auf die Rebflächen wird aufgehoben. Damit können lange Transportwege vermieden werden und die Kirschessigfliege wird weniger verbreitet. Schliesslich wird auch die Kopplung des Programms für eine angemessene Bodenbedeckung an das Programm bodenschonende Bodenbearbeitung nicht eingeführt.
- Damit die zunehmende Beteiligung bei den neuen Produktionssystembeiträgen im 2024 und danach finanziert werden kann, müssen weitere Mittel von rund 101 Mio. Fr. innerhalb des Direktzahlungskredits umgelagert werden. Erstens werden der Basisbeitrag und die Produktionserschwerungsbeiträge der Versorgungssicherheit so festgelegt, wie es der Bundesrat bereits am 13. April 2022 beschlossen hat. Der Basisbeitrag beträgt 600 Fr./ha und für BFF-Dauergrünflächen 300 Fr./ha. Die Produktionserschwerungsbeiträge werden gleichzeitig in allen Zonen um je 100 Fr./ha erhöht. Diese Umlagerung reduziert die Versorgungssicherheitsbeiträge in der Talzone um 37 Mio. Fr. Zudem werden rund 31 Mio. Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe I bei vier Biodiversitätstypen, 15 Mio. Fr. BTS-Beiträge und 18 Mio. Fr. Beiträge für die längere Nutzungsdauer von Kühen reduziert.
- Am 15. Februar 2023 hat der Bundesrat den Departementen eine Kürzungsvorgabe im Umfang von 2 Prozent auf den schwach gebundenen Ausgaben auferlegt. Diese Einsparungen im Direktzahlungskredit von rund 55 Mio. Fr. pro Jahr werden 2024 und 2025 mit einer linearen Kürzung von 2,2 Prozent bei der Auszahlung der Direktzahlungen (ohne Vernetzungs-, Landschaftsqualitäts- und Übergangsbeiträge) an die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter umgesetzt. Auf das Jahr 2026 ist vorgesehen, bestimmte Beitragsansätze anzupassen. Mit dieser Anpassung können gleichzeitig auch mögliche Änderungen mit dem neuen Zahlungsrahmen Landwirtschaft 2026-2029 berücksichtigt werden.

2.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 4 Absatz 4

In der deutschen und italienischen Version wird der Verweis auf Art. 3 Abs. 1 ergänzt. In der französischen Version wird zudem die Formulierung «au moment du départ à la retraite de l'exploitant actuel» durch den materiell der neuen deutschen Fassung entsprechenden Text «au moment où l'exploitant actuel atteint l'âge défini à l'al. 3, al. 1» ersetzt. Der Moment in dem der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Pensionierung antritt ist flexibel und entspricht nicht der Altersgrenze von 65 Jahren.

Artikel 14 Absatz 2 Einleitungssatz

Artikel 14a tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Mindestens 3,5% der Ackerfläche muss mit Biodiversitätsförderflächen angelegt werden, wovon maximal die Hälfte mit Getreide in weiter Reihe. Nur diese Fläche mit Getreide in weiter Reihe ist bei Artikel 14 anrechenbar (Art. 14a Abs. 3). In Artikel 14 wird Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) in die Aufzählung der anrechenbaren Biodiversitätsförderflächen aufgenommen.

Artikel 14a Absatz 1 Betrifft nur den französischen Text (in Ziffer III geändert)

In der französischen Version wurde der Text «in diesen Zonen» nicht übersetzt. Der Text muss ergänzt werden. Die Anforderung von mindestens 3,5% BFF an der Ackerfläche muss auf Ackerflächen in der Tal- und Hügelizeone erfüllt werden.

Artikel 25a Absatz 1

Auf den 1. Januar 2024 tritt die in Artikel 14a geregelte neue ÖLN-Anforderung an den Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche in Kraft. Wissenschaftlich begleitete Projekte, die zu dieser Thematik alternative Regelungen testen, sind möglich.

Artikel 29 Absätze 4-8

Artikel 58 Absatz 7

Anhang 8 Ziffern 3.6.3 Buchstaben r und s

Auf Wunsch der Praxis und auf Anregung aus dem kantonalen Vollzug wird das Mulchen im Sömmerungsgebiet, einschliesslich der artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet, klar geregelt.

Die Zulässigkeit des Mulchens zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen wie Blacken, weisser Germer oder Jakobs- und Alpenkreuzkraut wird explizit verankert, jedoch mit zwei Bedingungen verknüpft: Gras- und Krautnarbe bleiben intakt und es dürfen keine geschützten NHG-Flächen gemulcht werden. Damit soll sichergestellt sein, dass die Eingriffe möglichst geringe Auswirkungen auf Biodiversität, Umwelt und Landschaft zur Folge haben.

Das Mulchen zur Entbuschung kann auf allen betroffenen Sömmerungsflächen umgesetzt werden können. Bevor eine verbuschte Fläche vollständig einwächst und die Bewirtschaftung aufgegeben wird, können verbuschte Flächen mit dem Einsatz eines Mulchgeräts erfolgreich und rationell wieder geöffnet und für die Beweidung genutzt werden. Erfahrungen und Versuche in den Kantonen Wallis³, Bern⁴ und Graubünden⁵ zeigten dies auf. Auch aus Sicht der Erhaltung der Biodiversität ist dieser Einsatzzweck als letzte Massnahme vor dem vollständigen Einwachsen positiv zu beurteilen: Optimal für den Erhalt der Biodiversität ist ein Mosaik aus offenen Flächen und einem Anteil von Strukturen um ca. 50 %⁶, bei einem höheren Strukturanteil nimmt die Biodiversität ab. Weil beim Mulchen zwecks Entbuschung in der Regel schwerere respektive leistungsstärkere Geräte als bei der Weidepflege zum Einsatz kommen und mit einem nicht fachgerechten Einsatz auch unerwünschte landschaftliche und naturräumliche Auswirkungen verbunden sein können, wird dafür eine Bewilligung verlangt. Die inhaltlichen Auflagen sowie die Verfahrensvorschriften an die Bewilligungen werden festgelegt. Für eine situationsgerechte Beurteilung können die Kantone im Rahmen der Bewilligungsverfahren von einzelnen Auflagen abweichen, so z.B. vom frühesten Termin vom 15. August. Ebenfalls ist es etwa bei einem Reinbestand an Grünerlen sinnvoll, diese vollständig zu eliminieren. Den Kantonen steht es auch frei, weitere Auflagen an die Bewilligung eines Gesuchs zu stellen, indem sie beispielsweise ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen. Sie sind auch zuständig, die verschiedenen betroffenen kantonalen Fachstellen adäquat einzubeziehen. Es handelt sich um eine neue kantonale Bewilligung für ein Verfahren, welches aufgrund der möglichen Auswirkungen auf Umwelt und Landschaft in der Vernehmlassung teils kritisch beurteilt wurde. Damit das BLW eine wirksame und effiziente Aufsicht wahrnehmen kann (Anzahl, Zweck, etc.), stellen die Kantone dem BLW die Bewilligungen zur Kenntnis zu.

³ Pilotprojekt «Entbuschungsmassnahmen/Mulchen von Zwergstrauchheiden» im Gebiet Hanschbiel im Landschaftspark Binntal: [Projektbeschreibung auf landschaftspark-binntal.ch](#); [Projektbegleitung durch valeco.ch](#); [Präsentation an der IAT 2022 in Visp](#).

⁴ Pilotprojekt auf der Alp Habchegg (Habkern BE), bewilligt und begleitet durch das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) des Kantons Bern

⁵ Erfahrungen des Amtes für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG) des Kantons Graubünden im Rahmen des Programms «[Räumung einwachsender Weiden und Wiesen](#)»

⁶ U.a. eine Erkenntnis aus dem Forschungsprogramm AlpFutur (WSL et al., 2014): [Zukunft der Schweizer Alpwirtschaft. Fakten, Analysen und Denkanstösse](#) (siehe Grafik auf Seite 132). Zudem konnte auf der italienischen Alpe Devero mit Entbuschungseingriffen gezeigt werden, dass der Birkwildbestand erheblich zunimmt, wenn die geschlossene Zwergstrauchdeckung reduziert wird. Der Bruterfolg der Birkhennen hat sich vervierfacht.

Artikel 35 Absätze 1-3

Mit dem neuen Artikel 16 Absatz 5 in der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung können Flächen mit Photovoltaikanlagen innerhalb der LN liegen, wenn die Anlagen optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen oder einen positiven Effekt auf den landwirtschaftlichen Naturalertrag bewirken oder Versuchs- und Forschungszwecken dienen (Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe a und c Raumplanungsverordnung, RPV, SR 700.1). Für die landwirtschaftlichen Kulturen auf diesen Flächen innerhalb der LN können Direktzahlungen ausgerichtet werden.

Der maximale Anteil an Kleinstrukturen ist heute für verschiedene Biodiversitätsförderflächen-Typen unterschiedlich geregelt. Im Sinne einer Vereinfachung wird der erlaubte Anteil auf allen Biodiversitätsförderflächen auf maximal 20 Prozent der Fläche vereinheitlicht. Aufgrund der überarbeiteten Bestimmungen kann der bisherige Absatz 2^{bis} aufgehoben werden. Kleinstrukturen auf Biodiversitätsförderflächen sind nur anrechenbar und beitragsberechtigt, wenn sie vollständig innerhalb der Bewirtschaftungsparzelle liegen. Die Kleinstrukturen müssen eine biodiversitätsfördernde Wirkung haben; entsprechende Kleinstrukturen sind abschliessend aufgelistet. Weitere Arten von Kleinstrukturen für die Förderung von Zielarten können jedoch im Rahmen von Vernetzungsprojekten durch die Kantone bewilligt werden. Rückzugsstreifen sind ebenfalls bis zu einem Anteil von neu maximal 20 Prozent an der Fläche erlaubt und werden weiterhin separat behandelt.

Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe a und 3

Als Folge der Einführung eines Zusatzbeitrags für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen nach Artikel 47b wird das Weidesystem «Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen» in Absatz 2 Buchstabe a aufgehoben. Das Weidesystem «ständige Behirtung» setzt wie bisher nicht den Einsatz von Herdenschutzhunden voraus, sondern von üblichen Hütehunden (siehe Anhang 2 Ziff. 4.1.1). Werden die Schafe in den Weidesystemen nach Absatz 2 Buchstaben a oder b zusätzlich mit Herdenschutzmassnahmen geschützt, so kann der neue Zusatzbeitrag ausgerichtet werden. Der Zusatzbeitrag in Absatz 3 (Milchkühe, Milchschafe, Milchziegen) wird ohne materielle Änderung in Artikel 47a festgelegt.

Artikel 47a

Gleich wie der neue Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird der bisherige Zusatzbeitrag für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen in einem separaten Artikel geregelt. Die Massnahme bleibt unverändert.

Artikel 47b

Während das UVEK (BAFU) Herdenschutzmassnahmen im engeren Sinne, wie das Material für zusätzliche Zäune oder Herdenschutzhunde, finanziell unterstützt, fokussiert dieser neue Zusatzbeitrag auf die Abgeltung des zusätzlichen nicht gedeckten einzelbetrieblichen Aufwands. Dazu gehören insbesondere die mit der Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen verbundenen höheren Arbeitsaufwände (zusätzliche Zäunen, das Einstellen) und das zusätzliche Alppersonal. Mit dem Zusatzbeitrag wird die Alpwirtschaft unterstützt, um die Herausforderung einer zunehmenden Präsenz von Grossraubtieren besser bewältigen zu können. Damit wird letztlich sichergestellt, dass die Sömmerungsgebiete weiterhin nachhaltig bewirtschaftet werden.

Absatz 2 legt fest, für welche Tierkategorien ein Zusatzbeitrag für den Herdenschutz gewährt werden kann. Neben Schafen in den Weidesystemen Umtriebsweide und ständige Behirtung kann der Zusatzbeitrag auch für Ziegen (Milchziegen und andere Ziegen) sowie für junges Rindvieh beantragt werden können. Die Erfahrungen im Kanton VD zeigen, dass es beim bis 365 Tage alten Jungvieh möglich ist,

Herdenschutz zu betreiben (z.B. spezielle Zäune errichten, nächtliches Einstallen, grosse Eigeninitiative und persönliche Motivation der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters).

Die umgesetzten Herdenschutzmassnahmen müssen den rechtlichen Vorgaben nach Artikel 10^{quinquies} der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01) entsprechen. Die Gewährung eines Zusatzbeitrags bedingt die Umsetzung eines einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs muss dem Kanton für den Zusatzbeitrag ein schriftliches Herdenschutzkonzept einreichen. Das Konzept muss insgesamt aufzeigen, welche Massnahmen zum Schutz der Nutztiere ergriffen werden (mögliche Inhalte: betriebliche und technische Massnahmen, Infrastrukturen, weitere Herdenschutzmassnahmen, Kosten der Massnahmen, Einsatzbereitschaftsüberprüfung für den Einsatz von Herdenschutzhunden). Bei Tierkategorien, für die es in der Jagdgesetzgebung keine Vorgaben gibt, obliegt es dem Kanton, im Rahmen der Bewilligung des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts über die Gültigkeit von Massnahmen zu entscheiden. Das Konzept muss nicht für alle Tierkategorien nach Art. 47b Abs. 2 erstellt werden. Auf einer Alp mit Ziegen und Rindern kann es sich auch nur auf die Ziegen beziehen. Der Kanton bewilligt die einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte und legt die zeitliche Gültigkeit fest. Der Kanton kontrolliert, ob und wie die Massnahmen im Herdenschutzkonzept umgesetzt sind. Es obliegt dem Kanton, die Kontrolle in geeigneter Form umzusetzen. Ein bewilligtes und umgesetztes Herdenschutzkonzept bedeutet, dass die betroffene Alp geschützt ist.

Artikel 49 Sachüberschrift und Absatz 3

Der Zusatzbeitrag für den einzelbetrieblichen Herdenschutz wird analog zum heute bereits bestehenden Zusatzbeitrag für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen auf Basis der effektiven Bestossung in NST festgelegt. Dies ist angezeigt, weil die zum Vollzug nötigen Daten aus der Tierverkehrsdatenbank (TVD) bezogen werden können. Ab 1.1.2024 werden neu die Daten der gesömmerten Ziegen und Schafe ab der TVD in die kantonale Agrarinformationssysteme übermittelt. Zudem kann nicht auf die von den Kantonen verfügbaren Normalbesätze zurückgegriffen werden, weil diese nicht auf die für den Zusatzbeitrag vorgesehenen Tierkategorien (Art. 47b Abs. 2) ausgerichtet sind. Technisch wird in den Agrarinformationssystemen von Bund und Kantonen die Möglichkeit zu schaffen sein, dass die mit Herdenschutzmassnahmen geschützten und vom Zusatzbeitrag profitierenden Tiere respektive Tierkategorien in geeigneter Form (z.B. via Attribut) gekennzeichnet werden können.

Artikel 57 Absatz 3, Artikel 62 Absatz 4 und Artikel 64 Absatz 5

Mit der Möglichkeit, die achtjährigen Verpflichtungsdauern der Qualitätsbeiträge I, II, der Vernetzungs- sowie der Landschaftsqualitätsbeiträge zu synchronisieren, können die Kantone die Verpflichtungsdauer einer Fläche oder von Bäumen eindeutig festlegen. Dies bedeutet auch für die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter eine Vereinfachung. Dies kann zu einer Verlängerung oder Verkürzung der bisherigen Verpflichtungsdauer einer Beitragsart, z. B. der Qualitätsbeiträge I, führen.

Artikel 58 Absatz 10

Bisher können die Kantone Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvorgaben zu Schnittzeitpunkt und Schnitthäufigkeit bewilligen, um Problempflanzen auf Biodiversitätsförderflächen zu bekämpfen. Neu können die Kantone weitere mechanische Bekämpfungsmassnahmen oder eine Beweidung bewilligen.

Artikel 58 Absatz 8

Artikel 58a

Artikel 71b Absatz 5-5quarter

Anhang 4a

Für die Ansaat von Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen sind bereits heute nur die durch das BLW erlaubten Saatmischungen zu verwenden (Art. 58 Abs. 8 und Art. 71b Abs. 5). Neu werden die erlaubten Saatmischungen im Anhang 4a Buchstabe B genannt. Die Kriterien für die Beurteilung der Saatmischungen werden im Anhang 4a Bst. A aufgeführt und werden der Zielsetzung entspre-

chend gewichtet. Neu erlaubte Saatmischungen werden vom BLW in den Anhang 4a Bst. B aufgenommen, jeweils mit der Bezeichnung des entsprechenden Anwendungsbereichs. Die detaillierten Mischungszusammensetzungen werden auf der BLW-Website jeweils per 1. Januar veröffentlicht. Zusätzlich wird neu ein Bewilligungsverfahren für die Anpassung von erlaubten Saatmischungen für Einzelbetriebe beschrieben (Art. 58a Abs. 4 und Art. 71b Abs. 5^{quater}). Damit kann z. B. eine Pflanzenart, die in der Fruchtfolge eines Betriebs problematisch ist, in der erlaubten Mischung weggelassen oder eine Art, welche für die Förderung einer in der Region vorkommenden faunistische Zielart wichtig ist, hinzugefügt werden. Mischungsanpassungen in Untersuchungen und Versuchen können durch das BLW über Artikel 55 Absatz 4 bewilligt werden. Das BAFU ist in diesen Prozessen involviert und bringt seine Expertise ein; eine ausdrückliche Erwähnung in der Verordnung ist nicht notwendig.

Artikel 59 Absätze 1–4

Anhang 4 Buchstabe A Ziffern 1.1.4, 1.2.1, 2.2.1, 3.2.1, 4.2.1, 5.2.1, 14.2.1 und 15.1.4

Anhang 4 Buchstabe B Ziffer 2.1 Betrifft nur den deutschen Text

In Artikel 59 und im Anhang 4 ist die Qualität von Biodiversitätsförderflächen unterschiedlich definiert. Da sie sich immer auf die «floristische Qualität» bezieht, wird nur noch diese Bezeichnung verwendet. In der deutschen Version von Anhang 4 Buchstabe B Ziffer 2.1 In der deutschen Fassung von Anhang 4 Buchstabe B Nummer 2.1 ist der Begriff "Botanik" durch den Begriff "Floristik" zu ersetzen..

Artikel 62 Absatz 5 und 6

Für vernetzte Flächen können heute zu Schnitzeitpunkt und Nutzungsart von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Nutzungsvorschriften festgelegt werden. Es hat sich gezeigt, dass auch andere Anpassungen als nur jene des Schnitzeitpunkts und der Nutzungsart ermöglicht werden können, um den Bedürfnissen der Zielarten gerechter zu werden und den Vollzug flexibler zu gestalten. Weiter kann der Kanton auch andere Kleinstrukturen als diejenigen in Artikel 35 Absatz 2 bewilligen. Den maximalen Anteil von 20% kann der Kanton nicht anpassen.

Artikel 71b Absatz 5–5^{quater}, 7, 7^{bis}, 8 Einleitungssatz, 13 und 14

Mehrfährige Nützlingsstreifen haben eine vierjährige Verpflichtungsdauer. Ihre floristische Qualität nimmt danach meist ab. Sie müssen deshalb jedes fünfte Jahr neu angesät werden.

Wie bei den BFF-Brachen können die mehrjährigen Nützlingsstreifen auf der offenen Ackerfläche sowie in Dauerkulturen an einem geeigneten Standort beibehalten werden, sofern die floristische Qualität noch vorhanden ist (Abs. 7^{bis}). Der Kanton ist für das Bewilligungsverfahren zuständig.

Nützlingsstreifen in Dauerkulturen können gemäht und gemulcht werden. Das Mulchen ist in Obst- und Rebkulturen gängige Praxis; Geräte zum Schnitt in den Fahrgassen sind meist gar nicht vorhanden. In den Projekten zur Entwicklung der entsprechenden Saatmischungen wurden die Streifen ebenfalls gemulcht.

Wie bei den ehemaligen Blühstreifen sowie bei den BFF-Brachen ist auch bei den ein- und mehrjährigen Nützlingsstreifen auf der offenen Ackerfläche und in Dauerkulturen bei grossem Unkrautdruck ein Reinigungsschnitt im ersten Standjahr zulässig.

Artikel 71c

Mit der Änderung in Absatz 1 wird einem Anliegen der Praxis Rechnung getragen. Die einjährigen Gemüse-, Gewürz-, Medizinal und Beerenflächen können separat von den übrigen Kulturen auf der offenen Ackerfläche angemeldet werden. Erstens sind die fachlichen Anforderungen an die Bodenbedeckung unterschiedlich und zweitens gibt dies den Bewirtschafter mehr Handlungsspielraum in der Umsetzung.

Nach der Ernte einer Hauptkultur muss so schnell wie möglich eine Gründüngung oder eine Zwischenkultur angelegt werden. Diese muss bis zum 15. Februar stehen bleiben (ausgenommen, es

wird eine Winterkultur angelegt). Diese Grundanforderung bleibt bestehen. In bestimmten Situationen ist jedoch die Bodenbearbeitung im Herbst für den Anbau im kommenden Frühling von Kulturen wie Kartoffeln vorteilhaft. Vor allem die Wirkung von Frost im Winter ist bei tonreichen Böden günstig. Des Weiteren ist es auch in der Praxis schwierig, im Voraus die Einhaltung der 7 Wochen-Regel sicherzustellen. Trockenheit, Regen und Bodenbeschaffenheit können dazu führen, dass gewisse Planungen nicht eingehalten werden können. Für eine praxistaugliche Umsetzung wird deshalb nicht mehr verlangt, dass die angemessene Bodenbedeckung auf allen Parzellen eingehalten werden muss, auf denen die Hauptkultur vor dem 1. Oktober geerntet wird. Vielmehr wird den Bewirtschaftern ein Handlungsspielraum gegeben, indem sie auf mindestens 80 % der Flächen, auf welchen die Hauptkultur vor dem 1. Oktober geerntet wird, die Anforderungen einhalten müssen. Damit kann auch auf kulturspezifische oder fruchtfolge-technische Ausnahmeregelungen verzichtet werden. In der Folge wird der Beitragsansatz für die angemessene Bodenbedeckung gesenkt.

Die Arbeitsgruppe (KOLAS, SBV, KIP und PIOCH) hat auch die Wiedereinführung des Bodenschutzindex (BSI) als Lösung geprüft. Diese Lösung wurde aus drei Gründen nicht weiterverfolgt: Die Überarbeitung des BSI hätte erstens dazu geführt, dass eine Anpassung der Anforderungen nicht bereits 2024 hätte eingeführt werden können. Die nötige Flexibilisierung der Massnahme wäre somit verzögert worden. Zudem wäre zweitens die Kohärenz mit der aktuellen ÖLN-Anforderung zum Bodenschutz nicht gewährleistet. Konsequenterweise hätten auch die entsprechenden ÖLN-Bestimmungen angepasst werden müssen. Drittens wurde der BSI 2004 aus Gründen der administrativen Vereinfachung im ÖLN gestrichen; eine Wiedereinführung dieses Instruments ist deshalb auch aufgrund der damit verbundenen administrativen Belastung der Betriebe und des Vollzugs nicht angezeigt. Die Aufhebung der zwingenden Rückführung von Traubentrester auf die Rebfläche (Abs. 3 Bst. b) hat drei Gründe. Erstens hat sich gezeigt, dass es für viele Betriebe praktisch nicht mehr möglich ist, den Trester zurückzuführen, weil die Trauben in weit entfernte Verarbeitungsbetriebe gehen und der Rücktransport sehr aufwändig wäre. Ausserdem haben schon viele Rebböden eine gute N-Versorgung, weshalb keine zusätzlichen Nährstoffe zurückgeführt werden sollten. Letztlich gibt es auch die Problematik, dass die Kirschessigfliege mit dem Trester weiterverbreitet wird, wenn er zurück auf die Rebfläche gelangt. Aufgrund der Aufhebung wird auch der Beitragsansatz für die angemessene Bodenbedeckung bei den Reben gesenkt.

Im ÖLN gilt für die Jungreben vom 1. bis 3. Standjahr eine Ausnahme in Bezug auf die Begrünung zwischen den Reihen, um einer Wasserkonkurrenz vorzubeugen. Die gleiche Ausnahme muss auch für das Programm angemessene Bedeckung des Bodens für die Reben gelten. Zudem wird präzisiert, dass alle einzelnen Rebflächen des Betriebes immer mindestens 70 Prozent begrünt sein müssen. Dies ging aus dem Verordnungstext bisher nicht genügend klar hervor. In der Kommunikation der Massnahme wurde dies hingegen immer hervorgehoben (z.B. Agridea Faktenblatt zur angemessenen Bedeckung des Bodens im Rebbau).

Artikel 71d Absatz 2 Buchstabe b

Aufgrund der Komplexität, die durch die Voraussetzung von Art. 71c für den Bezug von Beiträgen nach Art. 71d entsteht, wurde diese Verknüpfung bereits im Rahmen von Verordnungspaket 22 erst auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Diese Kopplung wird nun nicht eingeführt. Die Teilnahme am Programm für eine angemessene Bodenbedeckung ist keine Voraussetzung. Damit gibt es mehr Handlungsspielraum für die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen. Die Entkoppelung der Programme bringt auch eine Vereinfachung im Vollzug: Festgestellte Mängel bei der Bodenbedeckung haben keine Auswirkung mehr auf den Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung.

Artikel 71e Absatz 2 und 3

Mit der Einführung der vereinfachten Nährstoffbilanz («Schnelltest Suisse-Bilanz») per 1. Januar 2024 (AS 2022 737) wird ein Teil der Betriebe namhaft administrativ entlastet. Für Betriebe, die neue Produktionssystembeiträge für den effizienten Stickstoffeinsatz im Ackerbau beantragen, ist diese Entlastung indes wirkungslos, wenn gleichzeitig der Nachweis mit einer vollumfänglichen Berechnung der Nährstoffbilanz anhand der Methode «Suisse-Bilanz» erfolgen muss. Damit auch der Nachweis für den effizienten Stickstoffeinsatz vereinfacht erbracht werden kann, darf die vereinfachte Nährstoffbilanzierung

nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9a – 2.1.9c 90% des Stickstoffgrenzwertes nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9a nicht überschreiten. Dieser Prozentsatz wurden so berechnet, dass die Schnelltest-Berechnung eine unrechtmässige Ausrichtung des Beitrages ausschliesst.

Gleiches gilt für die bestehende Regelung zur Befreiung der Suisse-Bilanz gemäss Anhang 1 Ziffer 2.1.9; der Nachweis für den effizienten Stickstoffeinsatz ist erbracht, wenn die Grenzwerte gemäss dieser Ziffer nicht überschritten werden.

Da die Kontrollgrundlage dieses Beitrages die Nährstoffbilanz ist, welche gemäss Art. 22 DZV auch überbetrieblich als ÖLN-Gemeinschaft erfüllt werden darf, können die Anforderungen für Artikel 71e auch überbetrieblich erfüllt werden.

Artikel 73 Buchstaben c und d

Aufgrund des künftigen Bezugs der Tierdaten von Ziegen und Schafen von der TVD wurde in der LBV die Formulierung des Alters der Tierkategorien geändert. Diese technische Anpassung wird ebenfalls in die DZV übertragen, damit die Formulierungen einheitlich sind.

Artikel 109a

Am 15. Februar 2023 hat der Bundesrat den Departementen eine Kürzungsvorgabe im Umfang von 2 Prozent auf den schwach gebundenen Ausgaben auferlegt. Ausgenommen von der 2,2 %-Kürzung sind die Vernetzungs-, Landschaftsqualitäts- und Übergangsbeiträge. Für die Vernetzung und Landschaftsqualität gibt es vertragliche Verpflichtungen mit den Bewirtschaftenden und zudem finanzieren auch die Kantone noch mindestens 10% der Beiträge. Der Übergangsbeitrag ist ausgenommen, weil er nach der Auszahlung aller leistungsbezogenen Beiträge als Restbetrag des Direktzahlungsbudgets übrig bleibt.

Artikel 115g Absatz 2

Die Kürzungsbestimmungen zu den ÖLN-Anforderungen betreffend Massnahmen gegen Abdrift und Abschwemmung beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Anhang 1 Ziff. 6.1a.4) werden erst per 2025 und damit ein Jahr später als geplant umgesetzt. Das BLW erarbeitet gegenwärtig zusammen mit den Kantonen und der Branche ein Umsetzungskonzept und Vollzugshilfen.

Anhang 1 Ziffer 6.2.2, Buchstabe g

Betrifft nur die französische Fassung. Der Begriff Dauergrünland wurde nicht korrekt ins Französische übersetzt.

Anhang 1 Ziffer 6.2.3

In der Schweiz sind keine Pflanzenschutzmittel mehr zugelassen, die den Wirkstoff Pymetrozin enthalten. Aus diesem Grund wurde die Tabelle angepasst (Pymetrozin wurde gestrichen). Zur Bekämpfung des Maiszünslers dürfen im ÖLN nur die Schlupfwespen *Trichogramma spp.* als natürliche Feinde (Nützlinge) eingesetzt werden. Diese Bedingung gilt im Maisanbau allgemein, war aber bis jetzt nur für Körnermais relevant. Die gegen den Maiszünsler zugelassenen Insektizide gelten gemäss Pflanzenschutzmittelverzeichnis für die Kultur Mais. Deshalb ist die Anpassung auf Mais (anstelle von Körnermais) in der Tabelle der Ziffer 6.2.3 nötig.

Anhang 1 Ziffer 8.1.2

Anhang 8 Ziffern 2.2.7 Bst. a und b sowie 2.2.8 Bst. b, d und g

Der Name der Organisation, die für die Erarbeitung des ÖLN im Gemüsebau zuständig ist, wurde kürzlich angepasst. Aus diesem Grund steht nun die Bezeichnung «Kommission Anbautechnik und Labels». Die Bezeichnung der Fachorganisation, die für die Erarbeitung der ÖLN-Bestimmungen im Obst- und im Beerenanbau zuständig ist, hat sich ebenfalls geändert. Neu heisst die Fachorganisation Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen im Obstbau. In Anhang 8 Ziffer 2.2.7 und 2.2.8 kann der

Text «der Kultur» bei der Kürzung in der deutschen und italienischen Version gestrichen werden, da er überflüssig ist.

Anhang 1 Ziffern 9.6

Ökologisch wenig wertvolle Pufferstreifen können umgebrochen werden, um sie aufzuwerten. Dies erhöht die Flexibilität und die Wirksamkeit der Umsetzung von Bewirtschaftungsanforderungen.

Anhang 2 Ziffer 4.1.5

Die Anforderung an eine ständige Behirtung ist bereits in Ziffer 4.1. ausreichend festgelegt und definiert: «Herde wird täglich auf einen vom Hirten oder von der Hirtin ausgewählten Weideplatz geführt». Ziffer 4.1.5 kann deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Anhang 2 Ziffern 4.1.10 und 4.2.9

In der Umsetzung eines einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzeptes können in Einzelfällen Konflikte und Probleme hinsichtlich der Anforderungen an die Weidesysteme «Ständige Behirtung» (Ziff. 4.1) und «Umtriebsweide» (Ziff. 4.2) auftreten. Für Sektoren resp. Koppeln, in welchen die Herde nicht geschützt werden kann, muss die Möglichkeit bestehen, z.B. nach Wolfsangriffen die Herde kurzfristig in einen geschützten Sektor resp. in eine geschützte Koppel oder auf einen sicheren Übernachtungsplatz in einem anderen Sektor zurückzuführen. Dabei können die zeitlichen Vorgaben zur Nutzung von Sektoren (Ziff. 4.1.4) resp. Koppeln (Ziff. 4.2.4) sowie die Vorgaben zur Auswahl der Übernachtungsplätze (Ziff. 4.1.6) nicht immer eingehalten werden. Diese notwendigen Abweichungen sind im einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept räumlich und zeitlich aufzuzeigen. Mit den neuen Ziffern 4.1.10 und 4.2.9 werden die Kantone ermächtigt, im Rahmen der Bewilligung von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Art. 47b, Ab.4 auch Ausnahmen zu den erwähnten Vorgaben schriftlich erteilen zu können.

Anhang 2 Ziffer 4.2a

Bedingt durch die Anpassung von Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe a wird die Festlegung von Anforderungen an die Bewirtschaftung für das Weidesystem «Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen» obsolet.

Anhang 4 Buchstabe A Ziffer 2.1.1

Mist und Kompost sind die traditionell eingesetzten Düngerarten auf wenig intensiv genutzten Wiesen. In der heutigen Formulierung der Anforderungen ist unklar, ob auf diesem Wiesentyp neben Mist und Kompost weitere Düngemittel ohne Stickstoffanteil erlaubt sind. Die Anpassung klärt dies. Damit ist auch die Anwendung von Kalkdüngern verboten. Diese haben eine stark amphibienschädigende Wirkung. Da sich einzelne Amphibienarten über die ganze Saison auf den Wiesen aufhalten können, wäre auch eine zeitlich limitierte Ausbringung von Kalkdüngern nicht sinnvoll.

Anhang 4 Buchstabe A Ziffer 7.1.2 und 7.1.4

Gemäss Gewässerschutzverordnung müssen Flächen im Gewässerraum extensiv bewirtschaftet werden. Während in manchen Kantonen im Gewässerraum nur Biodiversitätsförderflächen (BFF) angemeldet werden können, erlauben andere auch die Anmeldung von Dauerpflanzen, welche aber extensiv genutzt werden müssen. In den Kantonen mit ausschliesslicher Anmeldung der Flächen als BFF müssen sich die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter zwischen der Wiesen- und der Weidenutzung entscheiden. Die Anpassung der Bestimmungen zur Uferwiese ermöglicht den Betrieben in allen Kantonen eine extensive Mähweidenutzung im Gewässerraum und damit eine flexiblere Bewirtschaftung insbesondere von stallnahen Flächen im Gewässerraum. Die Fläche muss mindestens einmal jährlich zur Futternutzung geschnitten werden; ein Säuberungsschnitt genügt nicht. Die Beweidung muss schonend erfolgen, entsprechend dem Gewässerschutzkontrollpunkt zur Weide dürfen keine Mängel sichtbar sein.

Anhang 4 Buchstabe A Ziffern 8.1.3 und 9.1.4

Der im ÖLN maximale Anteil an Hauptkulturen ist unter Anhang 1 Ziffer 4.2 geregelt. Bunt- und Rotationsbrache gelten dabei als «übrige Ackerkulturen». Für sie ist im Prinzip die unter Ziffer 4.2.2 geregelte Anbaupause von mindestens zwei Jahren vorgeschrieben. Die Streichung der frühestmöglichen Wiederbelegung von Bunt- und Rotationsbrachen in der vierten Vegetationsperiode im Anhang 4 vereinheitlicht und klärt die Vorgaben.

Anhang 4 Buchstabe A Ziffer 10.1.1 Buchstabe b

Der Ackerschonstreifen kann auch als Randstreifen von Hirse angelegt werden. Diese Kultur eignet sich für die extensive Produktion. Hirse wurde in der Direktzahlungsverordnung bisher nicht unter dem Getreide verstanden. Deshalb wird Hirse explizit als Kultur aufgenommen.

Anhang 4 Buchstabe A Ziffern 12.1.5 und 12.1.8

Im Vollzug erweist sich die bisher geltende Anforderung zur «normalen Entwicklung und Ertragsfähigkeit» von Hochstammfeldobstbäumen entsprechend den «gängigen Lehrmitteln» als nicht rekursfähig. Auf der Qualitätsstufe I wird deshalb zur Konkretisierung ein Mindestabstand von 10 m zum Wald definiert. Zudem wird ein Mindestabstand zwischen mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Hochstammfeldobstbäumen und Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern definiert, mit klaren Vorgaben für die Messung des Abstands. Dies ist sinnvoll als Ergänzung zu den Einschränkungen beim Pflanzenschutzmitteleinsatz gemäss Anhang 2.5 Ziffer 1.1 ChemRRV und Anhang 1 Ziffer 9 DZV für die Anwendung bei Hochstammobstbäumen. Der Mindestabstand ist notwendig, da Hochstamm-Feldobstbäume meist mit Guns gespritzt werden, die ein erhöhtes Risiko für Abdrift aufweisen.

Anhang 4 Buchstabe A Ziffer 17.1.4 Betrifft nur den französischen Text

In der französischen Version wurde der Text «im Frühjahr» nicht übersetzt. Der Text muss ergänzt werden.

Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.2

Die Einhaltung der 70 Prozent Trockensubstanz (TS)-Regelung beim Weidebeitrag nach Artikel 75a i.V.m. Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.2 ist für manche Betriebe standortbedingt bei einer verkürzten Vegetationsperiode im Herbst nicht mehr möglich. Dies aufgrund der vorzeitigen Winterruhe des Pflanzenbestandes. Die Anforderung beim Weidebeitrag ist heute jedoch so formuliert, dass die mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an TS durch Weidefutter an jedem Weidetag bis Ende Oktober erreicht werden müssen. Aufgrund von Kälte- oder Wintereinbrüchen kann das Pflanzenwachstum hauptsächlich in höheren Bergzonen vor Ende Oktober enden. Dies kann zur Folge haben, dass die Anforderung der mind. 70%-Trockensubstanz pro Tag nicht mehr durch eine Ausdehnung von Weideflächen erfüllt werden. In diesem Fall gilt eine Weidefläche von mind. 4 Aren pro GVE.» Die Unterschreitung der mindestens geforderten 70 Prozent TS führt in einer solchen Situation jedoch nicht zum Beitragsausschluss, sofern die Zahl der geforderten 26 Weidetage pro Monat und die übrigen Bestimmungen weiterhin eingehalten werden. Als minimale Weidefläche gilt in dieser Sondersituation 4 Aren pro GVE und die Fläche entspricht somit der gleichen Anforderung wie im RAUS-Programm. Für Kälber bis 160 Tage gelten prinzipiell keine Anforderungen an die Aufnahme von minimalen TS im Weidebeitragsprogramm.

Anhang 7 Ziffern 1.6.1 Buchstabe a, 1.6.2 und 1.6.3

Um die nachhaltige Bewirtschaftung der Sömmerungsflächen sicherzustellen und den Herausforderungen im Umgang mit Grossraubtieren zu begegnen, hat der Bundesrat im Rahmen des Verordnungspakets VP22 beschlossen, den Sömmerungsbeitrag für Schafe, die in den beiden Weidesystemen «ständige Behirtung» und «Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen» gehalten werden, von 400 auf 500 Franken pro NST rückwirkend auf den 1. Januar 2022 zu erhöhen. Gleichzeitig hat er angekündigt, dass ein Modell mit einem Zusatzbeitrag für alle betroffenen Tierkategorien entwickelt werden soll und die verschiedenen Beitragsansätze danach erneut überprüft werden.

Eine vom BAFU mitfinanzierte Studie⁷ aus dem Jahr 2019 im Auftrag der Kantone Uri und Wallis hat anhand von Fallbeispielen in den Jahren 2017/18 aufgezeigt, dass die Anpassung der Schafsömmernung an die Grossraubtiersituation zu beträchtlichen betrieblichen Aufwänden führt⁸. Die Studie ging bei den meisten der untersuchten Alpen von Massnahmen für Herdenschutz bei Vorkommen von Einzelwölfen aus (geringer Wolfsdruck). Um den Anforderungen für einen wirksamen Herdenschutz bei grossem Wolfsdruck gerecht zu werden, wurden die Massnahmen im Auftrag der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) bei sämtlichen untersuchten Alpen erneut evaluiert und angepasst⁹. Die insgesamt zusätzlichen betrieblichen Aufwände steigen dadurch im Vergleich zur ursprünglichen Kalkulation um knapp zwei Drittel. Pro Alp betragen diese neu berechneten betrieblichen Aufwände im Durchschnitt knapp 28'000 Franken respektive rund 500 Franken pro verfügbarem NST.

Diese Aufwände entstehen durch betriebliche Anpassungen (u.a. Anstellung von zusätzlichem Alpperpersonal, Bereitstellung von Unterkünften, veränderte Weideführung) sowie durch Herdenschutzmassnahmen im engeren Sinne (z.B. Nachtpferche, Herdenschutzhunde). 30 % dieser betrieblichen Aufwände sind bisher abgedeckt durch öffentliche Beiträge (zusätzliche Sömmernungsbeiträge als Folge des Wechsels zum Weidesystem «ständige Behirtung» oder «Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen» sowie Herdenschutzbeiträge des BAFU). 70 % dieser betrieblichen Aufwände müssen die Bewirtschaftenden zurzeit selber tragen. Diese durch die Bewirtschaftenden selber zu tragenden Aufwände betragen im Durchschnitt der untersuchten Sömmernungsbetriebe gemäss aktualisierter Studie rund 350 Fr. pro NST. Wenn von diesen durchschnittlichen ungedeckten Kosten noch die Bereiche abgezogen werden, für die spezifische Instrumente bestehen, nämlich Unterkünfte (Strukturverbesserungsmassnahmen) und Zaunmaterial (Förderung durch BAFU), so verbleiben rund 300 Fr. pro NST. Gestützt darauf wird der Zusatzbeitrag für den einzelbetrieblichen Herdenschutz bei Schafen, die in den Weidesystemen «ständige Behirtung» oder «Umtriebsweide» gehalten werden, auf 250 Fr. pro NST festgelegt (Ziff. 1.6.3 Bst. a). Der Zusatzbeitrag für Milchschafe (Ziff. 1.6.3 Bst. b), Ziegen (Ziff. 1.6.3 Bst. c) und Rindvieh unter 1-jährig (Ziff. 1.6.3 Bst. d) wird gleich hoch angesetzt.

In Ziffer 1.6.2 wird beim Zusatzbeitrag für Milchtiere der Verweis auf Artikel 47 Absatz 3 ergänzt.

Gleichzeitig wird die Abgeltung für Schafe im Weidesystem «ständige Behirtung», welches keine Herdenschutzmassnahmen abdeckt, wieder auf 400 Franken reduziert.

Anhang 7 Ziffern 2.1.1., 2.1.2, 2.2.1

Die Versorgungssicherheitsbeiträge werden gleich wie mit der Änderung der Direktzahlungsverordnung vom 13. April 2022 festgelegt. Der Basisbeitrag wird auf 600 Fr./ha festgelegt (2023: 700 Fr./ha). Gleichzeitig werden die Produktionserschwerungsbeiträge in allen Zonen um je 100 Fr./ha erhöht.

Anhang 7 Ziffer 3.1.1 Ziffern 1, 3, 4 und 11

Die extensiv bewirtschafteten Dauergrünflächen werden im Vergleich zu den intensiv bewirtschafteten Flächen mit der Änderung bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen relativ betrachtet beitragsmässig bessergestellt. Die Beiträge der Qualitätsstufe I der wenig intensiv genutzten Wiesen, der extensiv genutzten Weiden und Waldweiden, der extensiv genutzten Wiesen in der Bergzone III und IV sowie der Uferwiesen werden deshalb um 150 Fr./ha reduziert. Sie betragen somit 300 Fr./ha. Für die extensiv genutzten Wiesen in der Tal- und Hügelzone werden die Beiträge um 300 Fr./ha und in den Bergzonen I und II um 200 Fr./ha reduziert. Die Beiträge der Qualitätsstufe II bleiben unverändert.

Mit der Differenzierung der Beiträge für den Biodiversitätsförderflächen-Typ wenig intensiv genutzte Wiese der Qualitätsstufe II und der Erhöhung dieser Beiträge für diesen Typ in allen Zonen ausser der

⁷ Moser *et al.* (2019), Studie «Wirtschaftlichkeit der Schafsömmernung bei Anpassung an die Grossraubtiersituation auf Schafalpen in den Kantonen Uri und Wallis», Büro Alpe, 13.3.2019; Zusammenfassung in: [Agrarforschung Schweiz 11: 102–109, 2020](#)

⁸ Für eine Alpsaison wurden Mehrkosten (Bruttokosten für die Anpassung an die Grossraubtierpräsenz) von knapp 18'000 Franken pro Alp respektive rund 320 Franken pro verfügbarem Normalstoss (NST) berechnet.

⁹ RKGK (2022), Projekt «Wolfsentwicklung und Konflikte mit Interessen der Alp- und Landwirtschaft», Anhang zum Grundlagenpapier Herdenschutz, Büro Alpe

Bergzone III und IV wird ein Anreiz geschaffen, nicht-magere bzw. mittelfette Wiesen (Fromental- und Goldhaferwiesen) von hoher floristischer Qualität auch als solche anzumelden und diese nicht zu extensivieren. In den Bergzonen III und IV werden die Beiträge der Qualitätsstufe für wenig intensiv genutzte Wiesen nicht erhöht, da diese bereits heute sehr nahe an den Beiträgen für die extensiv genutzte Wiese liegen und damit ein hinreichender Anreiz für die Anmeldung von wenig intensiv genutzten Wiesen besteht.

Anhang 7 Ziffer 3.2.1 Buchstabe a

Mit der Umsetzung der Parlamentarischen Initiative 19.475 wurde der neue Biodiversitätsförderflächen-Typ Getreide in weiter Reihe geschaffen, der auch an die neue ÖLN-Anforderung von 3.5 % Acker-BFF angerechnet werden kann. Ab 2023 kann somit in der ganzen Schweiz Getreide in weiter Reihe angebaut werden. Die auf Qualitätsstufe I definierten Anforderungen sind dabei tiefer als jene im regionsspezifischen BFF-Typ «Getreide in weiter Reihe», welcher bisher in acht Kantonen umgesetzt wird. Um schweizweit eine möglichst gute Wirkung des Getreides in weiter Reihe zu erreichen, werden deshalb ab 2024 in allen Kantonen zusätzliche Vernetzungsmassnahmen umgesetzt und vergütet. Der entsprechende regionsspezifische BFF-Typ für die acht Kantone wird damit per Ende 2023 aufgehoben.

Anhang 7 Ziffer 5.8.1

Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird aufgrund der Anpassungen bei den Beitragsvoraussetzungen reduziert. Für die Hauptkulturen auf offener Ackerfläche müssen die Anforderungen nur noch auf 80% der Flächen eingehalten werden. Bei den Reben fällt mit der Rückführung des Tresters eine der beiden Anforderungen weg.

Anhang 7 Ziffer 5.12.1

Aufgrund des künftigen Bezugs der Tierdaten von Ziegen und Schafen ab der TVD wurde in der LBV die Formulierung des Alters der Tierkategorie geändert. Diese technische Anpassung wird so ebenfalls in die DZV übertragen, damit die Formulierungen des Alters einheitlich sind (Buchstaben c und d).

Der Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme wird bei allen Tierkategorien um 15-20% reduziert, was eine Reduktion von ca. 15 Mio. Fr. pro Jahr ergibt. Die besonders tierfreundliche Stallhaltung wird auch über die Strukturverbesserungsmassnahmen unterstützt.

Anhang 7 Ziffer 5.13 (in Ziffer III)

Der maximale Beitrag für die längere Nutzungsdauer beträgt 100 Fr./GVE und nicht wie ursprünglich beschlossen 200 Fr./GVE. Diese Reduktion bringt ca. 18 Mio. Fr. weniger Ausgaben pro Jahr.

Anhang 8 Ziffer 2.3a Buchstabe b und c

Mit der Einführung der Pflicht zur emissionsmindernden Ausbringung von Hofdüngern auf 2024 werden die Kürzungen infolge von Verstössen weiter differenziert.

Anhang 8 Ziffer 2.4.5a und Ziffer 2.4a.5

Die Bestimmung, wonach Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter im Falle von Beitragssenkungen auf eine weitere Teilnahme an den Biodiversitätsmassnahmen verzichten können, wurde von Artikel 57 Absatz 3 und Artikel 62 Absatz 3^{bis} in den Artikel 100a überführt. Artikel 100a wurde im Rahmen des VP Pa.lv. per 2023 in Kraft gesetzt. Der Verweis wird deshalb aktualisiert.

Anhang 8 Ziffer 2.7a.1

Aufgrund der Nichteinführung der Verpflichtungsdauer bei den beiden Beiträgen für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit kann auch der entsprechende Satz aufgehoben werden. Zudem wird im ersten

Satz «mit Abzügen von Pauschalbeiträgen» gestrichen, weil die Kürzungsbestimmungen in den Ziffern 2.7a.2 und 2.7a.3 nur Prozentsätze des Beitrags umfassen.

Werden im Programm angemessene Bodenbedeckung gemäss Artikel 71c die minimalen Anteile der Bedeckung bei Gemüse oder Reben (je 70%) oder Hauptkulturen der offenen Ackerfläche (80%) aufgrund einer Kontrolle nicht erreicht, so gilt die jeweils gesamte beitragsberechtigte Fläche minus die Fläche, auf denen die Bestimmungen eingehalten wurden, als betroffene Fläche. Die Flächen, auf denen die Bestimmungen eingehalten wurden, sind nicht betroffene Flächen, aber die minimalen Prozentwerte von 70 bzw. 80% in den Anforderungen des Programms wurden nicht erreicht und folge dessen können auf diesen Flächen keine Beiträge ausgerichtet werden.

Wenn in Kontrollen festgestellt wird, dass angemeldete Flächen für das Programm schonende Bodenbearbeitung nicht gemäss Artikel 71d bewirtschaftet werden, so werden sie als betroffenen Flächen für die Ermittlung der Kürzung verwendet. Wird in der Folge die Einstiegschwelle von 60% der offenen Ackerfläche (Art. 71d Abs. 2 Bst. c) nicht mehr erreicht, so werden für die restlichen Flächen, die zwar bodenschonend bearbeitet wurden, sowohl im erstmaligen als auch im Wiederholungsfall keine Beiträge im Beitragsjahr ausgerichtet. Es handelt sich nicht um betroffene Flächen, aber das Einstiegskriterium von 60% wurde nicht mehr erreicht und folge dessen können keine Beiträge ausgerichtet werden. Ein Wiederholungsfall liegt unabhängig der betroffenen Kultur vor (z.B. 2023: Raps und 2024: Weizen), wenn angemeldete bodenschonende Verfahren nicht umgesetzt wurden.

Anhang 8 Ziffer 2.9.2., 2.9.2e und 2.9.2f

In Ziffer 2.9.2 wurde mit dem letzten Verordnungspaket versehentlich der dritte Satz der im Jahre 2022 geltenden Bestimmung aufgehoben. Dieser Satz muss wieder ergänzt werden. Bei den Ziffern 2.9.2e und 2.9.2f handelt es sich um die Schliessung einer Lücke bei der Dokumentation des Weidebeitrags. Die Bestimmungen sind analog Ziffer 2.9.2a-2.9.2d. Für diese Ergänzungen wurde keine Vernehmlassung durchgeführt.

Anhang 8 Ziffer 2.9.4 Buchstabe e

Mit der Änderung der Direktzahlungsverordnung vom 13. April 2022 ([AS 2022 264](#)) wurden in Ziffer 2.9.4 Buchstabe e von Anhang 8 irrtümlich die Tiere der Pferde-, Schaf- und Ziegengattung gestrichen. Diese werden wieder aufgeführt, und die vorliegende Änderung rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Die Vollzugsorgane sind informiert, in den Kontrollpunktlisten für 2023 sind die entsprechenden Kontrollpunkte enthalten. Damit bleibt der korrekte Vollzug der RAUS-Vorschriften gewährleistet.

Anhang 8 Ziffer 2.9.5 Buchstabe a

Als Voraussetzung für den Weidebeitrag müssen alle übrigen Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel des gleichen Betriebs mindestens die RAUS-Anforderungen erfüllen. Hierfür werden alle Tiere der Kategorie Rindvieh und Wasserbüffel, welche nicht für den Weidebeitrag angemeldet werden, für den RAUS-Beitrag angemeldet. Dabei werden die Kategorien gemäss TVD-Daten des Vorjahres angemeldet. Bei einer Betriebskontrolle kann es jedoch sein, dass sich Tiere einer nicht angemeldeten Kategorie auf dem Betrieb befinden - beispielsweise, weil diese im laufenden Jahr neu zugekauft wurden. Die Ziffer 2.9.5 a wird dahingehend präzisiert, dass eine solche Situation nicht zu einer Kürzung führt, sofern die RAUS-Anforderungen auch bei der nicht angemeldeten Kategorie erfüllt sind.

Anhang 8 Ziffer 2.11.3

Die Änderung betrifft nur den französischen Text. Dort stand fälschlicherweise ab dem zweiten Wiederholungsfall, was nun korrigiert wird auf den ersten Wiederholungsfall.

Anhang 8 Ziffer 3.4

Die Kürzungen im Falle von verspäteten Gesuchen werden für Sömmerungsbetriebe mit denjenigen für Ganzjahresbetriebe harmonisiert.

Anhang 8 Ziffer 3.5

Damit im Rahmen einer Sömmerungskontrolle die Einhaltung der Anforderungen und Auflagen an den einzelbetrieblichen Herdenschutz überprüft werden kann, ist das vom Kanton bewilligte einzelbetriebliche Herdenschutzkonzept bei der Kontrolle auf der Alp bereitzuhalten. Fehlt das Dokument bei der Kontrolle, gelten die Kürzungen gemäss Ziffer 3.5.

Anhang 8 Ziffer 3.7.4 Buchstabe i

Bedingt durch die Streichung von Ziffer 4.1.5 in Anhang 2 (Anforderung «ununterbrochen behirtet») erübrigt sich der entsprechende Kontrollpunkt.

Anhang 8 Ziffer 3.7.6

Bedingt durch die Anpassung von Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe a wird die Festlegung von Kürzungen bei einer unvollständigen Erfüllung der Anforderungen an die Bewirtschaftung für das aufgehobene Weidesystem «Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen» obsolet.

Anhang 8 Ziffer 3.7a

Werden die Anforderungen und Auflagen an den betrieblichen Herdenschutz gemäss dem vom Kanton bewilligten einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept nur teilweise eingehalten, so wird der Zusatzbeitrag nach Artikel 47 Absatz 4 um 60 % gekürzt. Wenn die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept gesamthaft nicht eingehalten sind, wird der Zusatzbeitrag um 120 % gekürzt. Dies bedeutet somit neben dem Wegfall des Zusatzbeitrags auch eine teilweise Kürzung der übrigen Sömmerungsbeiträge im Beitragsjahr. Im Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.

Anhang 8 Ziffer 3.8.2

Die Bestimmung, wonach Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter im Falle von Beitragssenkungen auf eine weitere Teilnahme an den Biodiversitätsmassnahmen verzichten können, wurde von Artikel 57 Absatz 3 in den Artikel 100a überführt. Artikel 100a wurde im Rahmen des VP Pa.lv. per 2023 in Kraft gesetzt. Der Verweis wird deshalb entsprechend angepasst.

2.4 Auswirkungen

2.4.1 Bund

Die Einführung des Zusatzbeitrags für die Sömmerung bedingt zusätzliche Direktzahlungen in der Höhe von ca. 4 Mio. Franken, wenn eine Beteiligung von rund 80 % bei den behirteten Schafen und 50 % bei den Schafen in Umtriebsweiden und bei den Ziegen sowie 10 % bei den Tieren der Rindergattung (bis 365 Tage alt) angenommen wird. Diese zusätzlichen Gelder werden innerhalb des Direktzahlungskredits aus den Übergangsbeiträgen finanziert.

Die weiteren Änderungen der Beitragsansätze bei den Versorgungssicherheits-, Biodiversitäts- und Produktionssystembeiträgen führen zu Umlagerungen von rund 100 Mio. Fr. innerhalb des Direktzahlungskredits.

2.4.2 Kantone

Mit dem Vollzug des Zusatzbeitrags für die Sömmerung sind administrative Mehraufwände verbunden, weil die Kantone die einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte prüfen und genehmigen sowie deren Umsetzung kontrollieren müssen. Der Aufwand ist teilweise kombinierbar mit den ohnehin steigenden Betreuungsaufgaben in der kantonalen Herdenschutzberatung. Zudem entspricht die Einführung eines Zusatzbeitrags den Forderungen zahlreicher Kantone im Rahmen der Vernehmlassung zum Verordnungspaket 2022. Genehmigte und umgesetzte Herdenschutzkonzepte bedeuten, dass die betroffene Alp geschützt ist.

Mit der Einführung der Bewilligungspflicht zum Einsatz von Mulchgeräten für die Entbuschung von Sömmerungsflächen sind administrative Mehraufwände verbunden. Die Kantone müssen die Gesuche prüfen und die korrekte Umsetzung kontrollieren. Die Schaffung einer schweizweit klaren Regelung über die Einsatzmöglichkeiten des Mulchens im Sömmerungsgebiet entspricht jedoch einem expliziten Vollzugsanliegen aus verschiedenen Kantonen mit Sömmerungsgebieten.

Die Vereinheitlichung auf maximal 20 Prozent Kleinstrukturen auf BFF vereinfacht den Vollzug einerseits durch den neu einheitlich geregelten Anteil, andererseits indem die wichtigsten erlaubten Kleinstrukturen aufgelistet werden. Weitere Arten von Kleinstrukturen können durch die Kantone im Rahmen von Vernetzungsprojekten bewilligt werden. Ebenfalls ist die Synchronisierung von Verpflichtungsdauern für die Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge eine Vereinfachung für den Vollzug.

Die kantonalen Informationssysteme müssen aufgrund der Änderungen von verschiedenen Beitragsansätzen angepasst werden.

2.4.3 Volkswirtschaft

Mit den Änderungen im Bereich der Sömmerungsbestimmungen wird die nachhaltige Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete finanziell besser unterstützt.

Mit den Anpassungen bei den Produktionssystembeiträgen angemessene Bodenbedeckung und bodenschonende Verfahren werden den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen mehr Handlungsspielräume gegeben. Somit können die Programme besser in der Praxis umgesetzt werden. Die Wirkung auf die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit sollte mindestens gleich hoch sein.

Für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter führen die Änderungen bei den Biodiversitätsbestimmungen zu einer Präzisierung, Klärung, Vereinfachung oder Flexibilisierung in der Umsetzung. Beispielsweise das Mulchen im Sömmerungsgebiet, die Vereinheitlichung des maximalen Anteils an Strukturen auf Biodiversitätsförderflächen und die Beweidung von Uferwiesen.

Die Anpassung der Beitragsansätze führt zu Reduktionen von 37 Mio. Fr. Versorgungssicherheitsbeiträgen, 31 Mio. Fr. Biodiversitätsbeiträgen und 33 Mio. Fr. Beiträgen für BTS und die Nutzungsdauer der Kühe. Ausserdem sind 4 Mio. Fr. zusätzlich für den Zusatzbeitrag in der Sömmerung (Kulturlandschaftsbeiträge) vorgesehen. Auf die Mittelverteilung nach Beitragstyp sind folgende Auswirkungen zu erwarten:

In Mio. CHF	Ausgaben 2023 gemäss Hauptabrechnung vom 17.10.2023	Ausgaben geschätzt	Ausgaben geschätzt
	2023	2024	2025
Versorgungssicherheitsbeiträge	954	917	917
Kulturlandschaftsbeiträge	531	535	535
Biodiversitätsbeiträge	451	442	449

Landschaftsqualitätsbeiträge	147	147	147
Produktionssystembeiträge	684	714	727
Ressourceneffizienzbeiträge	28	30	30
Übergangsbeitrag	17	27	1
<i>Sparmassnahmen Bundesrat</i>		-55	-55
<i>Umlagerung zu anderen Krediten</i>			-6
Total	2 812	2 757	2 751

Die Mittelverteilung zwischen Tal- und Berggebiet bleibt konstant. Von den rund 100 Mio. Fr. reduzierten Beiträgen betreffen rund 75 Mio. Fr. die Tal- und 25 Mio. Fr. die Bergbetriebe. Von diesen Mittel werden schätzungsweise wieder 75 Mio. Fr. den Talbetrieben und 25 Mio. Fr. den Bergbetriebe zu Gute kommen.

Die Sparmassnahmen des Bundesrats führen dazu, dass alle Landwirtschafts- und Sömmerungsbetriebe im Mittel rund 2% weniger Direktzahlungen erhalten. Diese Reduktion führt zu tieferen Einkommen in der Landwirtschaft.

2.4.4 Umwelt

Die Änderungen im Bereich der Sömmerungsbestimmungen fördern ein professionelles Weide- und Herdenmanagement und eine nachhaltige Bewirtschaftung des Sömmerungsgebiets. Klare Bewilligungskriterien für den Einsatz von Mulchgeräten verhindern negative Auswirkungen auf die Umwelt und die Biodiversität. Dadurch kann die alpine Kulturlandschaft weiterhin gepflegt und auf effiziente Weise offengehalten werden, was sich letztlich auch positiv auf die Biodiversität auswirkt.

Für die Umwelt haben diverse Anpassungen der Biodiversitätsmassnahmen positive Wirkungen auf Flora und Fauna: die Vereinheitlichung auf maximal 20 Prozent Kleinstrukturen auf allen Biodiversitätsförderflächen, die Möglichkeit der Anpassung von allen Bestimmungen der Qualitätsstufe I in Vernetzungsprojekten, der Umbruch von Pufferstreifen zur ökologischen Aufwertung dieser Flächen, das Verbot der Ausbringung von kalkhaltigen Düngern auf wenig intensiv genutzten Wiesen, die Abstandsvorschriften bei Hochstamm-Feldobstbäumen.

2.5 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Direktzahlungen unterliegen den Bestimmungen des WTO-Agrarabkommens und des WTO-Subventionsabkommens. Die rechtlichen Anpassungen werden bei der WTO notifiziert.

2.6 Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Ausnahmen am 1. Januar 2024 in Kraft.

Eine Ausnahme betrifft Anhang 8 Ziffer 2.9.4 Buchstabe e zur Kürzung bei Tierwohlverstössen, in welcher irrtümlich mit Wirkung ab 1. Januar 2023 die Tiere der Pferde-, Schaf- und Ziegengattung gestrichen wurden. Ebenfalls irrtümlich gestrichen wurde der dritte Satz in Anhang 8 Ziffer 2.9.2. Für mangelnde Dokumentationen beim Weidebeitrag müssen ferner Bestimmungen in Anhang 8 Ziffer 2.9.2e und 2.9.2f ergänzt werden, damit der Vollzug im 2023 klar ist. Ferner wird Anhang 8 Ziffer 2.9.5 Buchstabe a präzisiert, indem die Anforderungen von RAUS erfüllt werden müssen, aber eine Anmeldung nicht zwingend erforderlich ist. Diese Formulierung stützt sich auf die Bestimmung in Artikel 75a Absatz 4. Diese Kürzungsbestimmungen müssen zwingend bereits im 2023 gelten, damit keine Lücke entsteht. Die Rückwirkung dieser Bestimmungen um ein Jahr wird ausdrücklich in der DZV angeordnet und hält den maximalen zeitlichen Rahmen von einem Jahr ein. Durch die Rückwirkung entstehen keine Lücken bei den Kürzungsbestimmungen, weshalb dies gerechtfertigt ist. Zudem liegt es im öffentlichen Interesse, dass keine ungerechtfertigten Direktzahlungen ausbezahlt werden. Entgegenstehende öffentliche Interessen oder Eingriffe in wohlverworbene Rechte sind nicht ersichtlich. Da es

sämtliche beitragsberechtigte Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen betrifft, sind auch keine daraus resultierende Rechtsungleichheiten gegenüber Dritten ersichtlich. Somit ist das rückwirkende Inkrafttreten aufgrund der Ausführungen im Gesetzgebungsleitfaden und in der Lehre rechtmässig.

Die Kombination Ackerschonstreifen mit Hirse war bis Ende 2022 beitragsberechtigt. Infolge des Wechsels der technischen Erfassung in den kantonalen Informationssystemen per 2023 fiel dies unbeabsichtigt weg. Damit keine Beitragslücke entsteht, muss Anhang 4 Ziffer 10.1.1 Buchstabe b rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt werden.

2.7 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen bilden die Artikel 70 bis 76 und Artikel 177 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1).